

Thema:

Guten Tag, sehr geehrte Kollegen/innen,
Im Vorblatt habt Ihr jetzt erkennen müssen, dass das Ü-Zeichen nicht das Papier wert ist auf das es abgedruckt wurde.
Im Folgeblatt wollen wir jetzt einmal die Begründung der Generalstaatsanwaltschaft Hamm anschauen und auf den Sinn und der Bedeutung in Bezug auf das Ü-Zeichen analysieren.



Auszug aus der Einstellung des Verfahrens:

**Generalstaatsanwaltschaft Hamm:
Ermittlungsverfahren gegen den
Geschäftsführer der Firma ClearoPAG GmbH
Helmut Klein in Burgholzhausen:**

Az.: 2 Zs 2320/11

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Christ,

...Ich habe die Sach- und Rechtslage im Wege der Dienstaufsicht überprüft, jedoch auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens kein Anlass gesehen, die Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen den Beschuldigten anzuordnen. Die Erschließung der Staatsanwaltschaft Bielefeld, das Ermittlungsverfahren gemäß § 153 1 StPO wegen geringer Schuld und mangels öffentlichen Interesses einzustellen, hält sich im Rahmen des der Staatsanwaltschaft gesetzlichen eingeräumten Beurteilungs- und Ermessungsraums.

Was bedeutet das?

Die Staatsanwaltschaft gibt eindeutig vor, dass das Handwerk- und die Industrie, gar nicht daran interessiert ist, dass irgendjemand außer dem Autor Interesse an der Einhaltung eines Schutzes gegenüber dem Verbraucher gesehen wird. Dadurch, dass sich außer dem Autor, niemand daran stört, dass Produkte auf dem deutschen Markt sind, die bedenklich sind, sieht die Staatsanwaltschaft auch kein Interesse der Öffentlichkeit gegeben.
Hier sieht man einmal, wie das Handwerk und vor allem die Organe des Handwerks in Bezug auf die Öffentlichkeit angesehen werden.

Vergleich:

Vergleichen wir diese Sache, bei der es um chemische Produkte geht mit dem Entzug eines >abgeschriebenen< Dr. Titel, erkennen wir, dass

eine Woche später tausende von Beschwerdebriefe beim Bundeskanzleramt eingegangen sind. Hier kann man ganz klar erkennen, dass das Handwerk minderbewertet wird, wie Akademiker, bei denen die Staatsanwaltschaft schon wegen >Abschreiben< ermittelt.

Die Oberstaatsanwaltschaft weiter:

*Ergänzend und zu Ihrem Beschwerdevorbringen bemerke ich:
Bei der Entscheidung war zu berücksichtigen, dass nach dem mir zur Prüfung unterbreitete Sachverhalt lediglich umin Betracht kommt. Soweit Sie im Auftrag Ihres Mandanten Strafanzeige wegen „Kennzeichenmissbrauchs“ erstattet haben, liegt eine Straftat nach dem Markengesetz nicht vor. Das Übereinstimmungszeichen ist beim Deutschen Patent und Markenamt weder als Marke noch als Gemeinschaftsmarke für das deutsche Institut für Bautechnik registriert. Es handelt sich ferner um keine geschäftliche Bezeichnung, sodass auch eine Strafbarkeit nach den auf § 15 Markengesetz Bezugnehmenden Alternativen des § 143 Markengesetz nicht in Betracht kommt. Das Übereinstimmungszeichen ist auch nicht als Geschmacksmuster registriert und geschützt.*

Kommentar:

Wir erkennen, dass somit aus Versäumnissen unserer Normgeber letztendlich versäumt wurde, das Ü-Zeichen zu einem rechtsgültigen Zeichen anzumelden.

Die Oberstaatsanwaltschaft weiter:

Im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen § 84 Absatz 1 Nr. 3 LBO NRW wurde das Verfahren an den insoweit zuständigen Kreis Güterloh-Untere Bauaufsichtsbehörde – abgegeben.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Der Autor mit dem >baufachforum< wird natürlich an dieser Sache dran bleiben und sich jetzt an die Untere Bauaufsichtsbehörde halten.

Erstellt:	10. August 2011	13:26
Neu ausgedruckt:	18. August 2011	14:39
Quelle 1:	Unterlagen der Firma ClearoPAG	
Quelle 2:	Herstellervorgaben	
Quelle 3:	Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenster und Haustüren.	
Quelle 4:	RAL-Gütegemeinschaft Frankfurt	
Quelle 5:	Praxiserfahrungen des Autors	